



AG 6: Sozialbericht der Behörde

Lars Mückner, Klaus Gölz

Wer das 1. Wort hat bestimmt das Verfahren. Die Gedanken der anderen Beteiligten kreisen um diese Worte wie ein Schiff vor Anker und entfernen sich nicht mehr weit davon.

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes hat das Gericht die zuständige Behörde anzuhören. Die Betreuungsbehörde ermittelt, ob eine rechtliche Betreuung, d. h. eine Rechtsfürsorge bei dem Betroffenen tatsächlich erforderlich ist, oder ob der Unterstützungsbedarf eher im Bereich des Praktischen (sozialer Hilfebedarf) liegt.

Durch die Erforderlichkeitsprüfung und durch die Vermittlung anderer Hilfen sollen Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen beschränkt werden.

In subjektiver Hinsicht (Betreuungsbedürfnis) werden die Vollmachtsfähigkeit und die Freiheit des Willens geprüft, in objektiver Hinsicht (Betreuungsbedarf) wird ermittelt, welche anderen Hilfen es gibt, bestehende Defizite zu kompensieren.

Dies erfordert teils detektivischen Spürsinn, gute Kenntnisse der kommunalen Sozialstruktur (andere Hilfen), Fantasie über familiäre Hilfen, dazu große Sach- und Rechtskenntnisse über das Sozialrecht und sonstige Hilfsmöglichkeiten.

Alles fließt in den Sozialbericht.

Erwähnenswert ist, dass viele Leistungen der Sozialhilfe ab Kenntnis einsetzen. Nach dem SGB I hat die Betreuungsbehörde die Träger der Sozialleistungen von sich aus zu informieren, es findet aber auch unabhängig davon eine Wissenszurechnung statt, wenn beide Teil derselben Kommune sind.

Weil auch psychisch kranke oder behinderte Menschen Freizügigkeit genießen, empfiehlt es sich, bundesweit auf einheitliche Standards bei der Erforderlichkeitsprüfung und der Sozialberichte hinzuwirken.

Zielführend sind hier die BAGÜS-Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung; sie sind umfassend, leiten die Ermittlung sachgerecht und sorgen bundesweit für eine leichtere Verständlichkeit des Vorgehens.

Lars Mückner, Klaus Gölz